

## **Regelung der Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs (BK)**

### **Allgemeines**

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt an Berufskollegs kann in diesem Lehramt eine Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre gemäß § 5 LABG abgelegt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LPO).

Die Erweiterungsprüfung ist vom Gesetzgeber gedacht als zusätzliche Qualifikation nach dem „ordentlichen“ Studium, nicht als „Zusatzfach“ parallel zum Erststudium. Da dennoch viele sich gleich zu Anfang dafür interessieren, hier ein wichtiger Hinweis: Es ist nicht sinnvoll, bereits im 2. oder 3. Fachsemester mit den Studienleistungen für das Erweiterungsfach zu beginnen, insbesondere da die Prüfungen erst nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden können. Sie blockieren sich unnötig den Stundenplan Ihrer Fächer im Erststudium und können bei einem solchen „Frühstart“ angesichts des reduzierten Studienprogramms nicht auf bereits im Erststudium erworbene Kompetenzen (etwa der Text- und Quellenerschließung) zurückgreifen. Es empfiehlt sich daher, mit dem Erweiterungsfach frühestens zu beginnen, wenn die Zwischenprüfung in einem der Fächer des Erststudiums erfolgreich abgelegt ist. Die Module, auf die sich die Erweiterungsprüfung bezieht, sollten erst ganz am Ende Ihres Erststudiums bzw. im Anschluss daran studiert werden, da die Prüfungen bei dem studienbegleitenden Prüfungssystem direkt im Anschluss an die Module abgelegt werden. Sie dürfen nur an diesen Prüfungen teilnehmen, wenn Sie die Erste Staatsprüfung vollständig abgelegt haben.

Hinweis: Das Studium des Erweiterungsfaches setzt eine Einschreibung in dieses Unterrichtsfach voraus. Prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob das Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt.

## Studienleistungen

Für die Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre BK sind vorbereitende Studien im Umfang von 34 SWS erforderlich. Diese verteilen sich wie folgt:

### Basismodule

#### Modul 1 (Fachwissenschaftliche Einleitung I)

Grundkurs Neues Testament (nur im SoSe)	2 SWS	TN
Grundkurs Altes Testament (nur im WS)	2 SWS	TN
Grundkurs Systematische Theologie (nur im WS)	2 SWS	TN

#### Modul 2 (Fachwissenschaftliche Einleitung II)

PS Einführung in die biblische Textauslegung (AT <u>oder</u> NT)	2 SWS	TN
--	-------	----

### Aufbaumodule

#### Modul 3 (systematische Theologie)

HS	2 SWS	TN <u>oder</u> LN
V/Ü/S	2 SWS	TN
V/Ü/S	2 SWS	TN

#### Modul 4 **oder** 5 (Biblische Theologie NT **oder** AT)

Hauptseminar	2 SWS	TN <u>oder</u> LN
V/Ü/S	2 SWS	TN
V/Ü/S	2 SWS	TN

Es ist ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis zu erwerben. Dies geschieht entweder in Modul 3 oder in Modul 4 oder 5.

#### Modul 8 (Fachdidaktik)

Hauptseminar	2 SWS	LN
S Vorbereitung schulpraktische Studien	2 SWS	TN
V/Ü/S	2 SWS	TN
V/Ü/S	2 SWS	TN

#### Modul A (Themenmodul)

V/Ü/S	2 SWS	TN
V/Ü/S	2 SWS	TN
V/Ü/S	2 SWS	TN

Ein Modul ist jeweils in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren. Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang der Studienordnung BK.

Für alle, die noch kein Referendariat abgeleistet haben, ist ein schulisches Fachpraktikum Religion im Umfang von mindestens 2 Wochen verpflichtend (empfohlen: 4 Wochen).

## **Prüfungsleistungen**

Es gibt keine Zwischenprüfung.

Jede einzelne Prüfungsleistung der Erweiterungsprüfung bezieht sich auf die Inhalte eines gesamten Moduls des Hauptstudiums. Das gilt auch, wenn im Rahmen der vorbereitenden Studien nur Teile des Moduls verpflichtend studiert werden müssen.

- (1) Die Erweiterungsprüfung umfasst für das Fach Katholische Religionslehre gemäß § 14 Abs. 4 StO<sup>1</sup>:
  - a) zwei fachwissenschaftliche Prüfungen
  - b) eine Prüfung in der FachdidaktikDie Prüfungen können im Anschluss an die Aufbaumodule 3-8 abgelegt werden.
- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft ist der Erwerb des zu erbringenden Leistungsnachweises in der Fachwissenschaft
- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik ist der Erwerb des zu erbringenden Leistungsnachweises in der Fachdidaktik.
- (4) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis zu erbringen, dass alle notwendigen Studienleistungen erbracht worden sind.
- (5) Zur Ermittlung der Note im Erweiterungsfach Katholische Religionslehre wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gebildet.

## **Besondere Hinweise**

Auch für LehrerInnen mit Erweiterungsprüfung ist eine kirchliche Beauftragung (Missio canonica) erforderlich. Informationen dazu sind über die Schulabteilung des Erzbistums Paderborn (Mentorat) erhältlich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 20.05.2009 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 23.04.2009 und der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein Westfalen gemäß § 64 Abs. 4 HG vom 09.09.2009 sowie im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Paderborn vom 28.08.09.

---

<sup>1</sup> Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn vom 26. September 2006.